

Aktenzeichen:
84 C 88/15



Amtsgericht
Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20,
44135 Dortmund

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mainz durch die Richterin am Amtsgericht Gérard am 21.08.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2015 im vereinfachten schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 593,81 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.11.2014 sowie weitere 80,20 € zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313 a ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet, die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 593,81 € brutto aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag, § 311 I BGB. Die Parteien einigten sich dahingehend, dass die Klägerin die professionellen Daten der Beklagten in ihrem Rechtsguide veröffentlichen sollte. Hierbei handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der sowohl werkvertragliche als auch dienstvertragliche Elemente enthält.

Die Parteien vereinbarten eine Vergütung von 1048 € zuzüglich Mehrwertsteuer, diese Vergütung sollte durch einen Rabatt i.H.v. 509 40 € gemindert werden. Mithin verbleibt ein von der Beklagten geschuldeter Betrag i.H.v. 499 € zuzüglich Mehrwertsteuer.

Entgegen der Ansicht der Beklagten steht dem nicht entgegen, dass in dem Angebot der Klägerin unter der ausgewiesenen Nettogesamtsumme der Hinweis aufgeführt wird, dass auf diesen Preis die Mehrwertsteuer hinzugerechnet werde. Zwar folgt aus § 14 IV UStG, dass eine Rechnung die Umsatzsteuer auszuweisen hat. Allerdings verkennt die Beklagte, dass es sich bei dem von ihr gerügten Posten nicht um die Rechnungsstellung, sondern die Auftragserteilung bzw. das Vertragsangebot handelt. In der Rechnung vom 16.10.2014 wurde die gültige Mehrwertsteuer dann ausgewiesen sowie eine Gesamtsumme gebildet (vergleiche Bl. 12 der Akte). Im übrigen wurde das Angebot zum Vertragsschluss durch die Klägerin selbst erklärt (vergleiche auch § 2 Abs. 2 AGB). Der Hinweis auf die Mehrwertsteuer folgte unmittelbar auf die Ausweisung der Gesamtsumme und steht damit in einem unmittelbaren Kontext, so dass die Beklagte ein Angebot für 499 € zuzüglich Mehrwertsteuer erklärte. Somit kann sie sich nicht darauf berufen, dass ihr die Addition der Mehrwertsteuer nicht bewusst war. Auch die Tatsache, dass auf der Rechnung vom 16.10.2014 der Rabatt nur i.H.v. 4 99 € statt 549 € bezeichnet ist, führt nicht zum Entfallen der Zahlungspflicht. Hier liegt ein offenkundiger Tippfehler vor, den die Beklagte im übrigen zunächst auch nicht gerügt hatte.

Die Forderung wurde aufgrund der Parteiabrede mit Rechnungsstellung am 16.10.2014 fällig (vergleiche Rechnung Blatt 12 der Akte).

Auch geht der Einwand der Beklagten fehl, sie habe nach drei Monaten nicht mehr mit der Aufrechterhaltung des Vertrages rechnen können. Nach Auslegung der Erklärung gemäß §§ 133, 154 BGB bringt die Beklagte den Einwand der Verwirkung vor. Voraussetzung hierfür ist sowohl ein Zeitmoment als auch ein Umstandsmoment. Letzteres ist vorliegend jedoch nicht gegeben. Die Tatsache dass die Klägerin erst nach drei Monaten eine Rechnung stellte, verstößt nicht gegen Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. Vielmehr ist die Klägerin der Beklagten insoweit entgegengekommen, den Vertragsbeginn aufgrund der bevorstehenden Reha - Maßnahme drei Monate zu verlegen. So konnte die Beklagte von der zeitlich begrenzten Sonderaktion profitieren. Dies wurde auch durch den Zeugen [REDACTED] glaubhaft bekundet. Der Zeuge hat widerspruchsfrei geschildert, die Vertragsverhandlungen telefonisch mit der Beklagten geführt zu haben.

Dabei sei auf Wunsch der Beklagten vereinbart worden, dass Vertragsbeginn erst nach Abschluss der Rehamassnahme sein sollte (Bl. 7 60 der Akte). Daran ändert auch ihre, bei Vertragsabschluss erfolgte Mitteilung bezüglich ihrer ungewissen beruflichen Situation nichts. Die Beklagte selbst trägt das Risiko der Vertragsdurchführung insofern, als ihr aktueller Arbeitgeber diese vereinbarte Werbung mit der Klägerin nicht wünscht. Ferner wird die Beklagte derzeit auf einem Internetportal als Anwältin beworben und hat dort positive Bewertungen der User erhalten. Den diesbzgl. Einwand der Klägerin, dass diese Art der Werbung für sie auch nützlich sei, konnte die Beklagte nicht substantiiert widerlegen, § 138 Abs. 2 ZPO. Vielmehr ist das erkennende Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Vertragsreue seitens der Beklagten handelt.

Auch die Erhebung der Einrede des Wegfalls der Geschäftsgrundlage geht fehl. Gemäß § 313 Abs. 1 BGB kann eine Vertragsanpassung verlangt werden, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend geändert haben, so dass einer Partei nach Berücksichtigung der Umstände ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, da sich die Vertragsumstände nicht schwerwiegend geändert haben (vergleiche auch Grüneberg in Palandt, § 313, Rn. 18). Es kann dahinstehen, ob die ungewisse berufliche Entwicklung der Beklagten zur Grundlage des Vertrages geworden ist. § 313 BGB jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat (vergleiche BGH NJW 2010,1874). So aber lag der Fall hier. Die Beklagte wusste um ihre berufliche ungewisse Situation. Dennoch hat sie den Vertrag abgeschlossen, um in den Genuss der Sonderaktion zu kommen. Die Tatsa-

che, dass sie derzeit angestellte Rechtsanwältin in einer Kanzlei ist, welche die Entscheidung der Werbung alleine ihren Partnern vorbehält, ist alleiniges Risiko der Beklagten.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1 S. 286, 288 BGB.

Die Forderung ist auch in voller Höhe, nicht nur hinsichtlich der ursprünglich geforderten 499 € zu verzinsen. Die Forderung eines zu geringen Betrages begründet nur hinsichtlich des angemahnten Teils Verzug. Zwar wurde die Forderung am 21.01.2015 nur i.H.v. 499 € angemahnt, jedoch ist der Verzug bereits am 30.10.2014 eingetreten. Gemäß § 11 Abs. 2 der AGB kommt der Schuldner in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung den Betrag vollständig begleicht. Auch die Tatsache, dass die Rechnung den Rabatt i.H.v. 50 € nicht berücksichtigte und damit zu hoch war steht einer wirksamen Mahnung nicht entgegen (BGH NJW 99,3 1115 / 16, zitiert nach Grüneberg in Palandt, § 286 Rn. 20). Im vorliegenden Fall konnte die Beklagte erkennen, dass die Erklärung der Klägerin nach den Umständen als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung zu verstehen war. Es musste sich der Beklagten aufdrängen, dass sich um ein Versehen bei der Rechnungsstellung handelt. Da Verzug schon nach 14 Tagen eintrat, kommt es entgegen des Vorbringens der Klägerin nicht auf § 286 Abs. 3 S. 1 BGB an.

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 AGB haben die Parteien vereinbart, dass die Klägerin im Verzugsfall Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen kann.

Der Anspruch auf Ersatz der Mahnkosten i.H.v. 80,20 € als Verzugsschaden folgt ebenfalls aus §§ 280 I, II, 286 BGB. Durch Inanspruchnahme des Prozessbevollmächtigten sind der Klägerin unstreitig Kosten i.H.v. 70,20 € entstanden. Die außergerichtliche Gebühr war hier auch in voller Höhe entstanden. Die hälftige Anrechnung verringert nur eine später nach Nr. 3100 VV AVG angefallene Verfahrensgebühr. Nach dem Gesetzeswortlaut ist die gerichtliche Verfahrensgebühr zu mindern, nicht die vorgerichtliche Geschäftsgebühr (vergleiche auch BGH, Urteil vom 7. März 2007, VIII ZR 86 / 06). Ferner sind Mahnkosten durch die Inanspruchnahme des Prozessbevollmächtigten i.H.v. 10 Euro angefallen. Diese sind auch als Verzugsschaden geltend zu machen. Die Mahnung durch den Prozessbevollmächtigten wurde am 21.01.2015 2015, mithin nach Verzugseintritt vorgenommen. Die pauschale Vereinbarung der Mahnkosten i.H.v. 10 Euro wurde gemäß § 11 Abs. 4 AGB vereinbart.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Beschluss

Der Streitwert wird bis zum 09.05.2015 auf 499 € , ab da auf 593,81 € festgesetzt..

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

██████████
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

